



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 63

Freitag, 23. Juli

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 26. September 2021 616

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Amtliche Bekanntmachung zum Beschluss der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Emden in der 3. Stufe 616

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 15.12.2011 der Stadt Emden 617

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 618

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebietentwicklung westliches Stadtgebiet“ der Stadt Aurich 619

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 28 „Am Weststrand“, Verfahren zur 6. Änderung 620

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.21 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland 621

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

8. Änderung der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden, Sitz Pewsum, Landkreis Aurich 623

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Loppersum Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Loppersum 623

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Mit Datum vom 18. Juni 2021 habe ich gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Bundeswahlgesetz und § 4 Abs. 1 Bundeswahlordnung die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 26. September 2021 öffentlich bekanntgemacht. Die Zusammensetzung hat sich wie folgt geändert:

Neues Mitglied

Reinhold Mohr
26605 Aurich

Bisheriges Mitglied

Karl-Heinz Altmann
26605 Aurich

Aurich, 23. Juli 2021

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 (Aurich-Emden)
Meinen

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Amtliche Bekanntmachung zum Beschluss der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Emden in der 3. Stufe

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes in der 3. Stufe beschlossen. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes ist mit diesem Beschluss in Kraft getreten.

Rechtsgrundlage für die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes ist der Artikel 8 der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm des Europäischen Parlaments in Verbindung mit §§ 47a-47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans basiert auf der aktuellen Lärmkartierung durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Der Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes lag gemäß Offenlagebeschluss vom 19.04.2021 für die Dauer eines Monats öffentlich aus; parallel hierzu erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Die Ergebnisse der Abwägung wurden in die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für die Beschlussfassung im Rat aufgenommen und dargestellt.

Der fortgeschriebene Lärmaktionsplan kann im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Zimmer 212 während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr).

Emden, 21.07.2021

Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 15.12.2011 der Stadt Emden

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl 2019, S. 368) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungssatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die durch Beschluss des Rates der Stadt Emden in die Gremien der Ostfriesischen Landschaft gewählten Personen erhalten für Landschaftsversammlungen, Ausschuss- und Fraktionsitzungen eine § 2 Absatz 3 entsprechende Entschädigung, soweit hierfür von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird. Ein Fahrtkostenersatz im Sinne des § 5 Absatz 2 gilt hiermit als abgegolten.

Aus dem bisherigen § 5 Absatz 2 wird § 5 Absatz 3.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Folgende ehrenamtlich tätige Personen erhalten gemäß § 44 Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung

1. Kreisjägermeister

Der Kreisjägermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,- €

2. Schiedspersonen der Stadt Emden

Schiedspersonen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- €.

Damit sind die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (insbesondere Benutzung von Privaträumen und privaten Telekommunikationseinrichtungen, Kontoführungsgebühren, Drucker- und PC-Kosten, Auslagen für dienstlichen Schriftverkehr, Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge) abgegolten.

Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes und damit verbundene Fahrtkosten der Schiedsperson sind in der Aufwandsentschädigung nicht enthalten. Diese werden nach den Vorschriften des Bundereisekostengesetzes gewährt. Ebenso sind die von § 12 Abs. 2 NSchÄG umfassten Kosten sowie nicht beitreibbare Auslagen der Schiedsperson nicht von der Aufwandsentschädigung umfasst.

Im Rahmen des Erfordernisses entscheidet die Stadt Emden über die Bereitstellung von Sachmitteln (insbesondere Gesetzestexte, Fachliteratur, Bezug der Schiedsamtszeitung, Dienstsiegel, Beitrag Bund deutscher Schiedsmänner (BDS)) und Diensträumen sowie die Übernahme ggf. weiterer anfallender Kosten.

§§ 43 ff NSchGÄ bleibt hiervon unberührt.

Artikel II

§ 6 dieser Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die restlichen Änderungen durch die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung treten am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Emden, den 15.07.2021

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Emden, hat im Rahmen des Bauvorhabens „Sanierung Neptundock in Emden“ einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Neubau Uferwand) in der Gemarkung Emden, Flur 38, Flurstücke 15/10 und 29/4, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des FD Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 19.07.2021

Stadt Emden

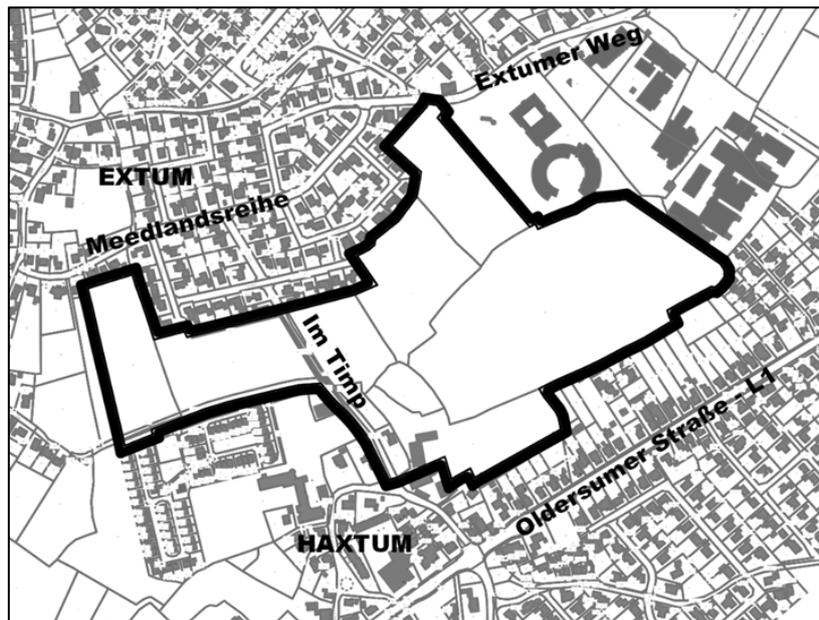
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebietentwicklung westliches Stadtgebiet“ der Stadt Aurich

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 22.04.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 13.07.2021, Az. IV/60.1-2021/213/Tdb, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen genehmigt.

Der Geltungsbereich der **50. Flächennutzungsplanänderung** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden **am 23.07.2021** rechtswirksam.

Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie ist das Rathaus bis auf Weiteres wieder zugänglich. Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich eingesehen werden. Die Stadt Aurich bittet um Terminabsprache unter folgender Rufnummer: **04941 – 12 2121**.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungspläne schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2021.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren werden gemäß § 6a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt. Gem. § 6a Absatz 2 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> abrufbar.

Aurich, den 21.07.2021

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 28 „Am Weststrand“, Verfahren zur 6. Änderung

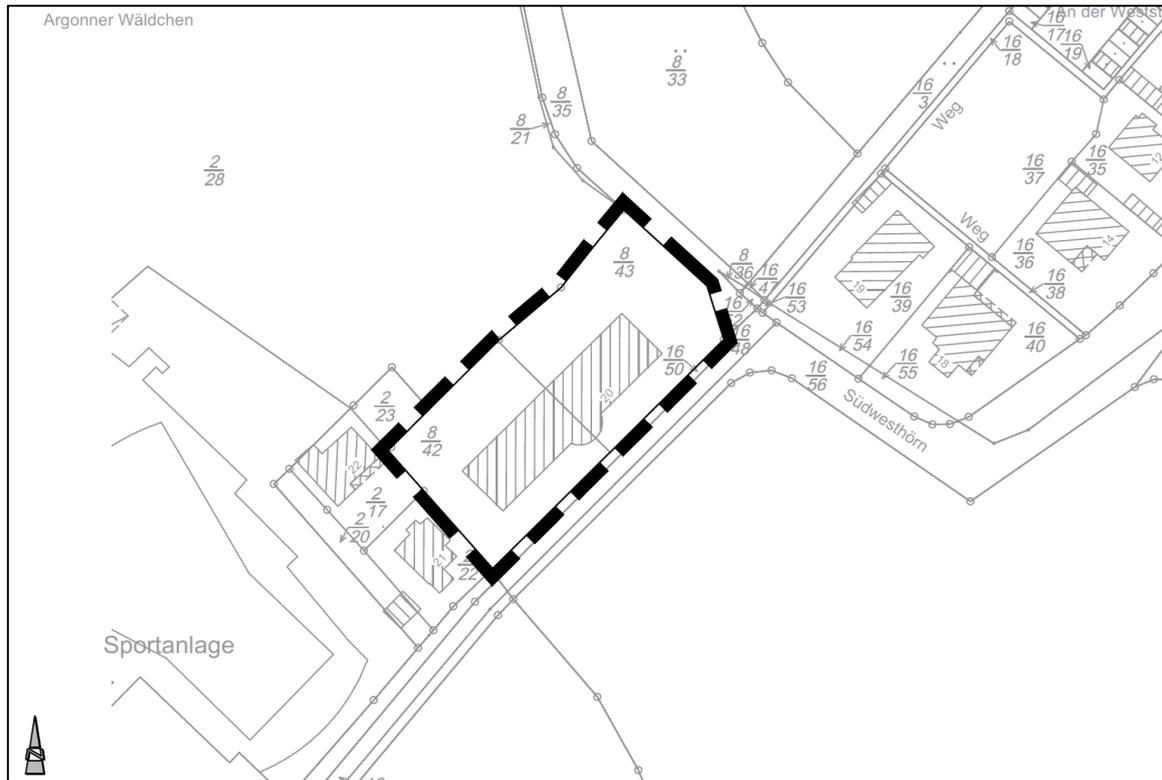
Der Rat der Stadt Norderney hat am 25.05.2021 in öffentlicher Sitzung den o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 28 „Am Weststrand“, 6. Änderung

Norderney, den 19.07.2021

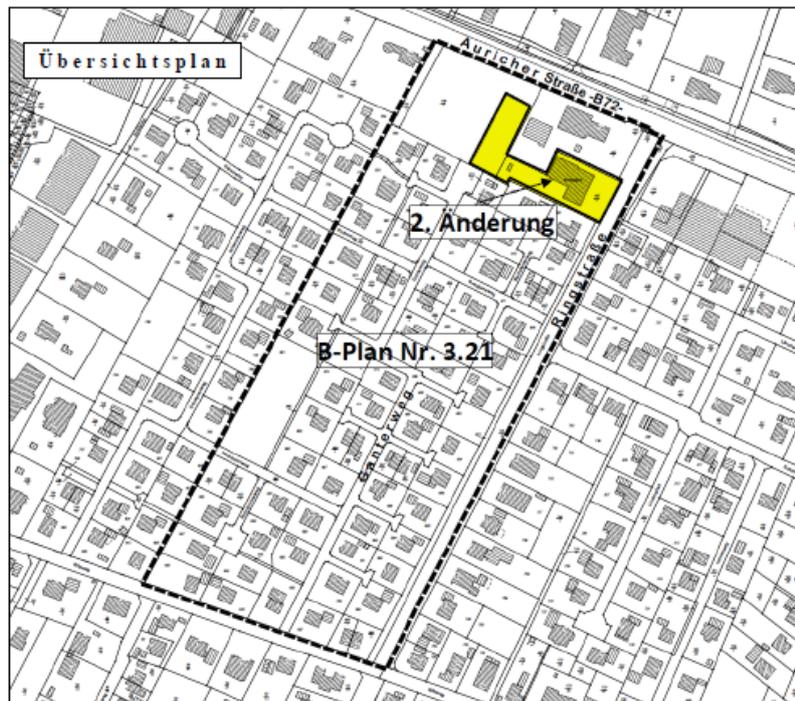
Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.21
im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. September 2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.21 –Ritzweg/Ringstraße- im Ortsteil Moordorf mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.21 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.21 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.21 liegt mit der dazugehörigen Begründung und dem Lärmschutzgutachten ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 308, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 20. Juli 2021

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süßen

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**8. Änderung der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden,
Sitz Pewsum, Landkreis Aurich**

Aufgrund des § 58 in Verbindung mit § 6 des Wasserverbandsgesetzes hat der Verbandsausschuss des I. Entwässerungsverbandes Emden in der Sitzung am 17. Juni 2021 folgende Änderung der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden vom 24. Mai 1996, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 9. Oktober 2014, beschlossen:

§ 17 der Satzung wird wie folgt geändert:

Abs. 2

Der Obersielrichter, der stellvertretende Obersielrichter, die Sielrichter und die stellvertretenden Sielrichter werden für die sich nach § 18 ergebende Zeit gewählt. Der Obersielrichter wird in geheimer Wahl gewählt. Der stellvertretende Obersielrichter, die Sielrichter und die stellvertretenden Sielrichter werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist geheim zu wählen. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Pewsum, den 17. Juni 2021

Der Obersielrichter
R. Behrends

Die gemäß § 58 Abs. 2 S. 2 des Wasserverbandsgesetzes erforderliche Genehmigung der vorstehenden Satzungsänderung habe ich am 19. Juli 2021, Az.: I/10-150 63 5, erteilt.

Die Satzungsänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, 19. Juli 2021

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

**Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Loppersum
Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinden Loppersum**

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum haben auf ihrer Sitzung am 24. Juni 2021 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum folgende Änderungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

„In § 10 – Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten - wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

§ 10

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Erdgrabstätten (Einzel- und Mehrfachgrabstellen), an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem oder der Nutzungsberechtigten vereinbart wird.

Es besteht die Möglichkeit, Einzelwahl- und Mehrfachgrabstellen auf Antrag in ein Rasengrab umzuwandeln und eine jährliche Mähgebühr zu bezahlen.

§ 4 – Gebührentarif – IV. Sonstige Gebühren / Leistungen wird wie folgt geändert:

IV. Sonstige Gebühren/Leistungen

a) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Beisetzung	40,00 €
b) Umwandlung Wahlgrab in ein Rasengrab Mähgebühr pro Grabstelle / pro Jahr	25,00 €

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.“

Die Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung sind am 20. Juli 2021 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Loppersum, den 24. Juni 2021

-Die Kirchenrat-

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.